

Information für Schulleitung/Schulträger

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: Individuelle Unterstützungsleistungen im Gemeinsamen Lernen

Sie sind Schulleitung oder Schulträger einer allgemeinen Schule und möchten ein Kind mit Hörbehinderung aufnehmen. **Vor Aufnahme** der hörgeschädigten Schülerin/des hörgeschädigten Schülers in die allgemeine Schule müssen die Bedarfe (Sachausstattung, Umbaumaßnahmen und ggf. Schülerbeförderung) aufgezeigt werden, damit der Schulträger die entstehenden Kosten einkalkulieren und ggf. beim LVR einen Antrag auf die Inklusionspauschale stellen kann. Diese Einschätzung unternimmt die betreuende Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der LVR-Förderschule.

Die Schülerin bzw. der Schüler mit Hörbehinderung braucht zum einen

1. Spezielle Hilfsmittel

Unter dieser Bezeichnung werden spezielle, für die Bedürfnisse hörbehinderter Menschen entwickelte Geräte zusammengefasst. Diese Hilfsmittel dienen dazu, die Einschränkungen der Hörfähigkeit so weit wie möglich auszugleichen und die Bewältigung des Alltages, z.B. den Schulunterricht, zu erleichtern, so z.B.:

- individuelle Hörhilfen, wie z.B. Hörgeräte oder Cochlea-Implantate
- digitale Übertragungsanlage
- Handmikrofone für die Beiträge der Mitschüler*innen

Wer übernimmt die Kosten?

Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung, die in der Regel zehn Schuljahre dauert, ist die Hilfsmittelversorgung laut Urteil des Bundessozialgerichtes vom 10.09.2020 (Aktenzeichen B 3 KR 15/19 R) eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkasse.

Das bedeutet, dass die **Eltern** einen Antrag auf die nach Einschätzung der betreuenden Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der zuständigen LVR-Förderschule notwendigen Hilfsmittel stellen müssen.¹ Ab dem 11. Schuljahr besteht in der Regel ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

¹ Bei Ablehnung der Krankenkasse: Durch die formale Ablehnung hat sich die Krankenkasse für umfassend bearbeitungszuständig erklärt und eine Statusentscheidung getroffen, die von Seiten des Sozialhilfeträgers durch eine eigene Leistungszusage nicht unterlaufen werden kann (auch nicht durch eine nur vorläufige Leistungszusage). Die Eltern können dagegen Widerspruch einlegen. Die Versorgungslücke kann ausschließlich der Schulträger - kein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX - auf freiwilliger Basis schließen.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

2. Raum- und ggf. Sachausstattung

Für Hörgeschädigte ist ein positives Störschall-Nutzschall-Verhältnis von besonderer Bedeutung. Schallreize, die verstanden werden sollen, sollten sich deutlich von den Schallreizen abheben, die für das Lernen keine Bedeutung haben. (*Nutzschall sollte möglichst +20 dB haben.) Ein weiteres Problem stellt die Distanz der Schallquelle vom Mikrofon der Hörhilfen dar. Mit zunehmender Distanz wird die Intensität eines Schallsignals immer geringer.

In geschlossenen Räumen reflektieren bzw. absorbieren Wände und Decken einen Teil der Stimmen. Wie viel reflektiert oder absorbiert wird, hängt von den akustischen Charakteristika des Raumes ab. In vielen Räumen (Unterrichtsräumen) kann es zu Echo- und Nachhallwirkungen kommen. Zu lange Nachhallzeiten haben zur Folge, dass die vokalischen Bestandteile des Sprechens die konsonantischen Bestandteile (die zu rund 90% zur Sprachverständlichkeit beitragen) überdecken und so die Sprachverständlichkeit beeinträchtigen. Die tieffrequenten Vokale sind einfach lautstärker als die hochfrequenten konsonantischen „Leiselaute“.

Digitale Übertragungsanlagen verbessern zwar die Sprachverständlichkeit der Stimme der Lehrkraft für das hörgeschädigte Kind, die Sprachverständlichkeit der Mitschüler*innen jedoch bleibt hiervon unberührt ggf. unzureichend.

Folgende Maßnahmen ermöglichen hörgeschädigten Schüler*innen die barrierefreie Teilhabe am Unterricht. Die Unterschiedlichkeit der Hörschädigungen erfordert individuelle Lösungen. Die nachfolgende Zusammenstellung bietet einen Überblick:

- Die Raumakustik nach DIN 18041 beträgt in der Nachhallzeit max. 0,45s.
- Auswahl der Unterrichtsräume nach möglichst ruhiger Lage
- Berücksichtigung der Sitzordnung und Lichtverhältnisse, Drehstuhl
- Akustische Aufbereitung des Klassenraumes durch Akustikdecke, Wandabsorber, Klassenlautsprecher, Gardinen
- Ggf. Visualisierungshilfen, wie z.B. eine Dokumentenkamera, ein interaktives Whiteboard oder ein fest installierter Beamer

Wer übernimmt die Kosten?

Die Raum- und Sachausstattung liegt in der Zuständigkeit des Schulträgers. Die betreuende Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der LVR-Förderschule berät zu den individuell notwendigen Maßnahmen.

3. Gebärdensprachdolmetscher*in

Sollte der Bedarf an Unterstützung durch eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in bestehen, stellen die Eltern einen Antrag beim örtlichen Sozialamt.

4. Ansprechpartner*innen

Bei Fragen rund um sonderpädagogische Diagnostik und Expertise können Sie sich direkt an die für Sie zuständige LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wenden. Auf den folgenden Grafiken finden Sie die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen:

Informationen sowie die Kontaktdaten der einzelnen Schulen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt/hrenundkommunikation_1/hrenundkommunikation_2.jsp

Schulzuständigkeitsbereiche für Frühförderung und Primarstufe:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/infosfreltern/dokumente_106/einzugsbereichederschulenhrenundkommunikationprimarbereichundfrhfrderung.pdf

Schulzuständigkeitsbereiche für Sekundarstufe I:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/infosfreltern/dokumente_106/Hk_Sekundar_November_2011.pdf